

# Satzung

## §1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein Pfadfinder\*innen Wachenheim e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
2. Sitz des Vereins ist 67157 Wachenheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung der Pfadfinder\*innen des Stamm „Ritter von Dalberg“.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - ideelle, praktische und finanzielle Unterstützung
  - Bau und Unterhalt eines Jugendzeltplatzes unter Beachtung des Natur- und Klimaschutzes
  - Vertretung der Interessen der Jugendarbeit der Pfadfinder\*innen gegenüber Dritten, soweit dies der Förderung der Jugendhilfe dient
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## §3 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder  
Jede natürliche Person – insbesondere ehemalige Pfadfinder des Stamm Ritter von Dalberg Wachenheim – kann die Aufnahme als ordentliches Mitglied des Vereins beantragen. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
2. Fördernde Mitglieder  
Jede natürliche oder juristische Person kann die Aufnahme als förderndes Mitglied des Vereins beantragen. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder ohne Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Fördermitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu stellen.
3. Die Aufnahme der Vereinsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mit der Mitgliedschaft verpflichtet sich jedes Mitglied zur materiellen und/oder ideellen Förderung des Vereinszwecks.
4. Vereinsmitglieder zahlen jährlich den von der Mitgliederversammlung festgelegten oder einen individuell freiwillig gewählten höheren Mitgliedsbeitrag.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliedschaft endet mit Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt jeweils durch schriftliche Erklärung mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.
7. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

## §4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie findet mindestens einmal im Jahr, im letzten Quartal des Geschäftsjahres, in Wachenheim statt. Ferner ist sie einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragen. Die Einberufung erfolgt mit einem Schreiben an jedes Mitglied unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 3 Wochen. Ergänzend kann sie über Messenger-Dienste erfolgen. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
2. Ergänzungen zu der vorläufigen Tagesordnung müssen bis spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Ersten Vorsitz des Vorstands, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitz und bei dessen Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet. Es wird per Abstimmung eine Protokollführung festgelegt.
4. Alle ordentlichen Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als ein Zehntel der Mitglieder und mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung getroffen ist. Enthaltungen zählen als ungültige Stimmen. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechts ist nicht übertragbar.
7. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Protokollführung sowie vom Ersten Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitz oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
8. Sinkt die Zahl der ordentlichen Vereinsmitglieder auf unter Fünf ab, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn dies ein ordentliches Vereinsmitglied fordert. Der Antrag ist unter Angabe von Gründen schriftlich an den Vorstand zu stellen. Bei unter Fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn alle ordentlichen Vereinsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse sind dann einstimmig zu fassen.
9. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- A. Wahl der folgenden vier Vorstandsmitglieder aus den Reihen der Mitglieder des Vereins mit folgenden Zuständigkeiten: (1) Erster Vorsitz; (2) Erste Kasse; (3) Schriftführung; und (4) Platzressort, für die Vertretung und Koordination der Belange des vereinseigenen Geländes für die Dauer von zwei Geschäftsjahren. Eine Wiederwahl ist bis zu dreimal möglich.
- B. Abberufung von diesen vier gewählten Vorständen aus besonderen Anlässen bei gleichzeitiger Neuwahl
- C. Abnahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands
- D. Wahl von zwei Kassenprüfer\*innen
- E. Abnahme des Kassenberichts
- F. Beschlussfassung über Ausgaben, die mehr als 20.000€ betragen
- G. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- H. Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein
- I. Änderungen der Satzung
- J. Auflösung des Vereins

Diese Aufgaben können nicht übertragen werden.

#### **§5 Vorstand**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, und vertritt den Verein nach § 26 BGB.
2. Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern mit folgenden Zuständigkeiten zusammen: (1) Erster Vorsitz; (2) Zweiter Vorsitz; (3) Erste Kasse; (4) Zweite Kasse; (5) Schriftführung; (6) Platzressort; (7) Vertretung des aktiven Stamms. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Alle Vorstandsmitglieder stammen aus den Reihen der Mitglieder des Vereins.
3. Vier Mitglieder des Vorstands, nämlich Erster Vorsitz, Erste Kasse, Schriftführung und das Platzressort werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Wiederwahl ist je Amt dreimal zulässig. Drei Ämter des Vorstands, nämlich Zweiter Vorsitz, Zweite Kasse und Vertretung des aktiven Stamms, werden von der Führendenrunde des aktiven Stamm Ritter von Dalberg Wachenheim aus den Reihen derjenigen gewählt, die im Verein angemeldet und Teil der Führendenrunde sind. Die Ernennung erfolgt für eine Dauer von 2 Jahren. Wiederernennung ist je Amt dreimal zulässig.
4. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl oder Benennung der/des Nachfolgenden im Amt.
5. Die Mitgliedschaft im Vorstand endet, falls ein Vorstandsmitglied freiwillig zurücktritt oder aus dem Verein austritt.
6. Bei Rücktritt, Vereinsaustritt oder Abberufung eines der gewählten Vorstandsmitglieder wählen die verbleibenden Mitglieder des Vorstands eine\*n Nachfolger\*in. Diese Person bleibt bis zur regulären Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung im Amt.
7. Bei Rücktritt oder Vereinsaustritt eines benannten Vorstandsmitglieds benennt die Führendenrunde des Stamm Ritter von Dalberg Wachenheim eine Nachfolge. Diese Person bleibt bis zum Ende der regulären Benennungsperiode im Amt.
8. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem Ersten Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitz oder der Schriftführung, mit einem Schreiben einberufen. Ergänzend kann sie über Messenger-Dienste erfolgen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen als ungültige Stimmen zählen.
10. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren, wozu eine Schriftführung festgelegt wird. Das Protokoll ist von der Schriftführung sowie von dem Ersten Vorsitz, bei dessen Verhinderung vom Zweiten Vorsitz oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
11. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
  - A. Führung der Vereinsgeschäfte in Übereinstimmung mit der Satzung
  - B. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
  - C. Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich Aufstellung der Tagesordnung
  - D. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - E. Beschlussfassung über Ausgaben, die bis zu 20.000€ betragen
  - F. Aufnahme neuer Mitglieder
  - G. Wahl und Abberufung von Beauftragten

#### **§6 Beauftragungen**

1. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung bei begrenzten Aufgaben Beauftragungen aussprechen. Beauftragte werden vom Vorstand gewählt und sind direkt dem Vorstand rechenschaftspflichtig. Jede Beauftragung endet spätestens mit der turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands.

#### **§7 Haftung**

1. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

#### **§8 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer\*innen. Diese prüfen die ordnungsgemäßen Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins sowie den Stand des Vereinsvermögens und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **§9 Änderung der Satzung, Auflösung des Vereins**

1. Die Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung geändert werden. Auf Anträge zur Satzungsänderung wird in der Einladung hingewiesen. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder, wobei Enthaltungen wie ungültige Stimmen zählen.

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der abgegebenen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden, wobei Enthaltungen wie Gegenstimmen zählen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die „Stiftung VCP Rheinland-Pfalz/Saar“, 67241 Lamsheim, mit der Bestimmung es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Pfadfinder\*innenarbeit im Gebiet der Gemeinde 67157 Wachenheim einzusetzen.

Wachenheim, den 27.02.2026